

**Satzung zur 4. Änderung
der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Gemeinde Werdum (Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 20.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 24.03.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.03.2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.05.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.05.2019), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Tourismusbeitrag dient zur Deckung folgender Anteile des kalkulierten Gesamtaufwands nach Abs. 1 Satz 2:

- a) für die Tourismuswerbung
 - zu 57 % durch Tourismusbeiträge,
 - zu 33 % durch sonstige Entgelte und Gebühren und
 - zu 10 % durch Gemeindeanteil

- b) für die Tourismuseinrichtungen
 - zu 37 % durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 7 % durch Tourismusbeiträge,
 - zu 27 % durch Gästebeiträge und
 - zu 29 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Werdum, den 20.12.2024

Gemeinde Werdum

L.S.

Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister